

# **Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Crivitz**

---

## **Präambel**

Auf der Grundlage des §129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern, in Verbindung mit § 54 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss des Amtes Crivitz vom 12.12.2018 nachfolgende Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Diese Satzung gilt für die Schüler/innen der Schulen in Trägerschaft des Amtes Crivitz.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden, sind Schulbücher.

(2) Leihexemplare sind Schulbücher, die das Amt Crivitz über die Schulen kostenlos ausleiht.

(3) Entleiher sind die Personensorgeberechtigten (bei nicht volljährigen Schülern/Schülerinnen) und bei Volljährigkeit der Schüler/ die Schülerin selbst.

## **§ 3 Ausleihe, Gebrauch der Leihexemplare, Wiederbeschaffungsbeiträge**

(1) Leihweise überlassene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln, mit einem Umschlag zu versehen und vor Beschädigungen zu schützen.

Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen o.ä. sind verboten.

Unterstreichungen mit Bleistift sind zulässig, aber vor Rückgabe vollständig zu entfernen.

(2) Eine Weitergabe der Leihexemplare an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Die Entgegennahme von Leihexemplaren ist in einem durch die Schule ausgehändigten Protokoll zu dokumentieren und von den Personensorgeberechtigten bzw. dem/der volljährigen Schüler/in zu unterzeichnen. Dabei hat der Entleiher zu kontrollieren, ob sie sich in einem Zustand befinden, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch zulässt. Auf etwaige Beschädigungen ist in diesem Protokoll hinzuweisen.

Bei Nichtabgabe des Protokolls wird von einer Erstnutzung ausgegangen.

(4) Leihweise überlassene Schulbücher sind durch den Entleiher zurückzugeben:

- am Ende des Schuljahres bzw. am Ende des für die Benutzung eines bestimmten Buches festgelegten Schuljahresabschnittes,
- bei Büchern, die für den Gebrauch über mehrere Schuljahre bestimmt sind, am Ende des letzten vorgesehenen Schuljahres,
- bei einem Schulwechsel auch innerhalb eines Schuljahres

(5) Bei einem Schulwechsel verbleiben die dem/der betreffenden Schüler/in übergebenen Leihexemplare grundsätzlich in der ausleihenden Schule.

(6) Bei Beschädigung, die zur Unbrauchbarkeit führt, oder Verlust eines Leihexemplares entsteht die Forderung, einen Beitrag zur Wiederbeschaffung, entsprechend Absatz 10, zu leisten.

Die nicht erfolgte Rückgabe steht dem Verlust gleich.

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Schüler/innen oder der/die volljährige Schüler/in selbst.

(7) Der Verlust oder die Unbrauchbarkeit eines leihweise überlassenen Schulbuches ist durch den Entleiher unverzüglich anzuzeigen.

(8) Als Beschädigungen zählen insbesondere:

- herausgerissene oder herausgetrennte Blätter
- unbrauchbare Seiten oder Einbände
- Eintragungen, Anmerkungen, Kennzeichnungen, nicht entfernte Unterstreichungen oder dergleichen
- starke Verschmutzung
- Feuchtigkeitsschäden.

(9) Wird ein Kostenbeitrag nach Absatz 6 erhoben, ist er an den unter § 3 Absatz 4 genannten Zeitpunkten fällig.

(10) Die Höhe des Beitrages zur Wiederbeschaffung eines unbrauchbaren oder nicht abgegebenen Buches wird wie folgt festgelegt:

im 1. Jahr der Nutzung 100% des Wiederbeschaffungspreises

im 2. Jahr der Nutzung 75 % des Wiederbeschaffungspreises

im 3. Jahr der Nutzung 50 % des Wiederbeschaffungspreises

im 4. Jahr der Nutzung 25 % des Wiederbeschaffungspreises

Die Personensorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin erhalten/ erhält vom Amt Crivitz einen entsprechenden Kostenbescheid.

(11) Schulbücher, die im folgenden Schuljahr nicht mehr für den Verleih vorgesehen sind, können nach Entscheidung des/der Schulleiters/Schulleiterin beim Schüler verbleiben.

#### § 4

#### Erwerb von Schulbüchern

Den Personensorgeberechtigten bzw. der volljährige Schüler/die volljährige Schülerin wird die Möglichkeit eingeräumt, Schulbücher selbst zu kaufen. Dazu können sie nach rechtzeitiger Bekanntgabe des Kaufinteresses über die Schulen die Informationen zu Titel und Bestellnummer der jeweiligen Materialien erhalten, um diese dann in öffentlichen Buchhandlungen käuflich zu erwerben.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Crivitz tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für das Amt Ostufer Schweriner See tritt gleichzeitig außer Kraft.

Crivitz, den 20.12.18



H. Isbarn  
Amtsvorsteherin



### Verfahrensvermerk

Die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Crivitz wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt.

Hiermit wird die Satzung über die Ausleihe von Schulbüchern (Schulbuchsatzung) für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Crivitz öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.